

Kirchlicher Anzeiger

für das
Bistum Hildesheim

H 21106 B

Nr. 13

Hildesheim, den 14. November

2005

Inhalt:

Apostolischer Stuhl

Approbation des Heiligen Stuhls zum Dekret über die Errichtung des gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz mit Sitz in Hamburg vom 1. Juli 2005 278

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2005 280

Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2005 in allen katholischen Kirchengemeinden Deutschlands 281

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2005/2006 282

48. Aktion Dreikönigssingen 283

Veröffentlichung der Deutschen Bischofskonferenz 284

Der Diözesanadministrator

Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) 285

Anordnung über das kirchliche Meldewesen im Bistum Hildesheim (KMAO) 290

Neuwahlen der Kirchenvorstände und der Pfarrgemeinderäte am 5. November 2006 293

Bischöfliches Generalvikariat

Diözesanpäpstenverband Hildesheim. 293

Einladung zum Katechumenat 2006 und zur Feier der Zulassung von Katechumenen zu Taufe, Firmung, Eucharistie am 5. März 2006 . . . 294

Kirchliche Haussammlung – Sammlung für bedürftige Kirchengemeinden 297

Familiensonntag 2006 297

Kardinal-Bertram-Stipendium 298

Kirchliche Mitteilungen

Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln 300

Priesterexerzitien 300

Diözesannachrichten 300

Approbation des Heiligen Stuhls zum Dekret über die Errichtung des gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz mit Sitz in Hamburg vom 1. Juli 2005

Das Dekret über die Errichtung des gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichtes erster Instanz für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück und den Oldenburgischen Teil des Bistums Münster ist im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrgang 2005, Nr. 9 vom 1. Juli 2005, Seiten 146 ff. veröffentlicht worden.

In § 8 dieses Errichtungsdekrets ist der Zeitpunkt der Approbation durch den Heiligen Stuhl offen gelassen worden. In einer Fußnote hierzu ist darauf hingewiesen worden, dass die Approbation durch den Heiligen Stuhl noch nicht vorliegt. Ferner wurde festgestellt, dass das Errichtungsdekret erst nach Approbation durch den Heiligen Stuhl mit dem Tag der Bekanntgabe der Mitteilung über diese Approbation im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim rückwirkend zum 1. Juli 2005 in Kraft tritt.

Nachfolgend wird die deutsche Übersetzung der Approbation des Errichtungsdekretes vom 5. September 2005 abgedruckt.

Hildesheim, den 20.10.2005

Bischöfliches Generalvikariat

Oberster Gerichtshof der Apostolischen Signatur
Palazzo della Cancelleria
00120 Città del Vaticano

Protokoll Nr. 4164/4-L/05 SAT

Vgl. auch Protokoll Nr. 33637/02 VAR/SS

In einem Schreiben vom 14. Juli 2005 hat Seine Ehrwürdigste Eminenz, der Hochwürdigste Herr Karl Kardinal Lehmann, Vorsitzender der Bischofskonferenz der Bundesrepublik Deutschland, im Namen eben dieser Konferenz ein Dekret übersandt, durch welches Seine Eminenz der Erzbischof von Berlin und Seine Exzellenz der Erzbischof von Hamburg sowie Ihre Exzellenzen die Bischöfe von Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hildesheim, Magdeburg und Osnabrück und Seine Exzellenz der Weihbischof von Münster für den Oldenburger Teil derselben Diözese im April 2005 einen in Arbeitsfragen zuständigen, interdiözesanen Gerichtshof erster Instanz errichtet haben.

Der oberste Gerichtshof der Apostolischen Signatur**hat**

nach reiflicher Prüfung der Angelegenheit;
unter Berücksichtigung des von Diesem Obersten Gerichtshof am 31. Januar 2005 hinsichtlich der Vorschriften über die Schaffung und Einrichtung von für Arbeitsfragen zuständigen kirchlichen Gerichtshöfen in Deutschland erlassenen Dekrets (Prot. Nr. 33637/02 VAR/SS);
unter Berücksichtigung des in CIC 1423 Vorgeschiedenen;
nach Anhörung des Ehrwürdigsten stellvertretenden Kirchenanwalts;
kraft Art. 124, Nr. 4 der Apostolischen Konstitution *Pastor Bonus*,

entschieden:

**dass das Dekret über die Errichtung in der vorgeschlagenen Weise
approbiert wird.**

Gegeben zu Rom am Sitz des Obersten Gerichtshofs der Apostolischen
Signatur, den 5. September 2005

† Augustino Vallini, Präfekt

† Velasio de Paolis, CS, Sekretär

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2005

Liebe Schwestern und Brüder,

unvergesslich sind uns die Bilder des Weltjugendtages in Köln. Junge Menschen versammelten sich, um Gemeinschaft im Glauben zu erfahren, miteinander zu beten und mit unserem Papst Benedikt XVI. Gottesdienst zu feiern. Gleich welcher Nation, Sprache oder Rasse sie zugehörten – die gemeinsame Mitte war der christliche Glaube. Überall war zu spüren: Dieser Glaube kennt keine Grenzen; er verbreitet Freude und Zuversicht. Diese Erfahrungen waren ein Lichtblick.

„Das Volk, das im Dunkel lebt, sieht ein helles Licht“ (*Jes 9, 1*) – das Wort des Propheten Jesaja beschreibt treffend die Situation vieler Menschen in Brasilien, dem diesjährigen Schwerpunktland der Bischöflichen Aktion ADVENIAT. Ein Drittel der brasilianischen Bevölkerung lebt in großer Armut und Rechtlosigkeit in den Elendsvierteln der Großstädte. Die Pfarreien vor Ort helfen Not Leidenden bei ihren Anstrengungen um gerechtere und humanere Lebensbedingungen. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden ausgebildet, um den Glauben zu verkünden und mit den Betroffenen Wege aus dem Elend zu finden. So kann aus dem Licht des Evangeliums Menschen Mut erwachsen, Schritte in eine hoffnungsvollere Zukunft zu tun.

Helfen Sie mit ihrem Gebet und Ihrer Spende, dass das Licht des Glaubens das Dunkel der Armut erhellt. Unterstützen Sie ADVENIAT!

Fulda, den 22. September 2005

Für das Bistum Hildesheim

† Hans-Georg Koitz
Diözesanadministrator

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 11.12.2005, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für die Bischöfliche Aktion Adveniat bestimmt.

Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2005 in allen katholischen Kirchengemeinden Deutschlands

Wir bitten alle hauptamtlich in der Seelsorge Tätigen, die Materialien zur diesjährigen Adveniat-Aktion zu beachten. Diese wurden von der Adveniat-Geschäftsstelle an alle Pfarrämter geschickt und dienen einerseits der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent und andererseits der Öffentlichkeitsarbeit vor Ort. Auf diese Weise soll es gelingen, dass Adveniat durch ein gutes Kollektenresultat der Kirche in Lateinamerika weiterhin verlässlich Hilfe leisten kann.

„Das Volk, das im Dunkel lebt, sieht ein helles Licht. Über denen, die im Land der Finsternis wohnen, strahlt ein Licht auf.“ Aus diesem Vers des Jesajabuches (*Jes 9, 1*), der am Weihnachtsfest zur ersten Lesung der Messfeier in der Heiligen Nacht gehört, leitet sich das Motto „Lichtblicke“ der diesjährigen Adveniat-Aktion ab. Sie greift damit eine prophetische Hoffnungsvision auf, die durch die Geburt Jesu Christi eine ungeahnte Bestätigung gefunden hat. Die diesjährige Adveniat-Aktion wendet den Blick besonders nach Brasilien. Dort lebt ein großer Teil der Bevölkerung in krasser Armut und profitiert in keiner Weise von den wirtschaftlichen Entwicklungen im Land. Gerade ihnen wendet sich die Kirche zu. Sie genießt das ungeteilte Vertrauen der Bevölkerung und ist prophetisches Sprachrohr für die Ausgeschlossenen. Priester, Ordensleute und Laienmitarbeiter unterstützen die Menschen dabei, sich die Perspektive auf eine bessere Zukunft zu erschließen. Damit geben sie beispielhaft Zeugnis für einen Lebensentwurf in der Nachfolge Jesu.

Adveniat hilft dank der Spenden aus Deutschland den kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Brasilien bei diesen wichtigen Aufgaben.

Die Hoffnung auf Gott, der den Weg der Gerechtigkeit vollendet, ist die Botschaft des Advents. Sie beflügelt die Katholiken in Deutschland zur Hilfe für die Kirche in Lateinamerika. Für die Christen dort ist diese Hilfe selbst ein Zeichen der Hoffnung des Advents, einer Hoffnung, die verändert und bewegt. Und die Mut macht, sich der wichtigen Aufgabe zu stellen: „Das Volk, das im Dunkel lebt, sieht ein helles Licht“ (*Jes 9, 1*).

Für den **1. Adventssonntag** (27. November 2005) bitten wir darum, die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit Hinweisschildern aufzustellen sowie den „Adveniat-Report 2005“ auszulegen.

Am **3. Adventssonntag** (11. Dezember 2005) soll in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen werden. An diesem Sonntag sollen ebenfalls die Opfertüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Diese sind in diesem Jahr erstmals mit weiterführenden Informationen zur Arbeit von Adveniat versehen. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend oder am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen bzw. sie auf das Kollektenkonto des (Erz-)Bistums zu überweisen. Bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist auf der Zuwendungsbestätigung zu vermerken:

„Weiterleitung an die Bischöfliche Aktion Adveniat / Bistum Essen, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

In den Gottesdiensten am **Heiligabend**, auch in den Kindermetten, sowie in den Gottesdiensten am **1. Weihnachtsfeiertag** ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung eignet sich sicherlich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat beschlossen, dass die Weiterleitung von Kollektenerträgen, die für die kirchlichen Hilfswerke bestimmt sind, jeweils spätestens nach 3 Monaten abgeschlossen sein soll. Die Hilfswerke sind auf eine pünktliche Zuweisung dieser Erträge angewiesen.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden unter Angabe der **Buchungskonto-Nr. 191 004** und des **8-stelligen Kirchengemeindekennzeichens vollständig bis spätestens zum 15. Januar 2006** mit dem Vermerk „Adveniat 2005“ zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder (z.B. für Partnerschaftsprojekte) ist nicht zulässig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindegliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen zur Adveniat-Aktion 2005 erhalten Sie bei der Geschäftsstelle der Bischöflichen Aktion Adveniat, Tel.: 02 01 / 17 56-0, Fax: 02 01 / 17 56-222, www.adveniat.de

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2005/2006

Liebe Mädchen und Jungen,
liebe Mitverantwortliche in den Gemeinden und Gruppen!

„Gemeinsam werden wir etwas Großartiges schaffen“, sagte Papst Benedikt kurz nach seiner Amtseinführung. Er meinte damit den Weltjugendtag, bei dem er auch Sternsängern begegnet ist.

„Schaffen“ – das ist auch das Stichwort für das kommende Dreikönigssingen: „Kinder schaffen was!“ Kinder haben Phantasie. Sie packen an. Sie können diese Welt und ihr Leben mitgestalten.

In diesem Jahr richtet sich unser Blick nach Peru. Viele Kinder müssen dort schon in frühen Jahren schwer arbeiten für wenig

Geld. Die Sternsinger helfen durch ihre Aktion, dass sie nicht ausgebeutet werden, sondern spielen und zur Schule gehen können. In ihnen allen schaut uns Gott an, der für uns zum Kind geworden ist.

Sehr herzlich rufen wir deutschen Bischöfe alle Pfarrgemeinden, Jugendverbände und Initiativen auf, die Kinder und Jugendlichen, die sich als Sternsinger auf den Weg machen, in ihrer guten Absicht zu unterstützen und zu begleiten. Gott segne Sie!

Fulda, den 22. September 2005

Für das Bistum Hildesheim

† Hans-Georg Koitz
Diözesanadministrator

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsinger) ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. – Der Aufruf wird zum Abdruck im ersten Pfarrbrief nach Weihnachten 2005 empfohlen.

48. Aktion Dreikönigssingen

„Kinder schaffen was! – ¡Los niños lo pueden lograr!“

Peru ist das Beispielland der 48. Aktion Dreikönigssingen

Zum 48. Mal werden rund um den 6. Januar 2006 bundesweit die Sternsinger unterwegs sein. „Kinder schaffen was! – ¡Los niños lo pueden lograr!“, heißt das Leitwort der kommenden Aktion Dreikönigssingen, bei der wieder 500.000 Mädchen und Jungen in den Gewändern der Heiligen Drei Könige von Tür zu Tür ziehen werden. Das Beispielland ist diesmal Peru.

Im Mittelpunkt der Aktion 2006 stehen arbeitende Kinder. Weltweit arbeiten nach Statistiken der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) 352 Millionen Kinder und Jugendliche im Alter von 5 bis 18 Jahren. Geschätzt 1,5 bis 2 Millionen Kinder müssen in Peru zum Lebensunterhalt ihrer Familien beitragen. Ausdrücklich verurteilen die Träger der Aktion Dreikönigssingen – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – alle Formen ausbeuterischer Kinderarbeit. Sie unterstützen alle Aktivitäten, die betroffene Kinder aus menschenverachtenden und -unwürdigen Situationen befreien.

Mit der positiven Aussage „Kinder schaffen was!“ machen das Kindermis-sionswerk und der BDKJ jedoch auch darauf aufmerksam, dass für die meisten Kinder in der Welt Arbeit ein selbstverständlicher Teil ihres Lebens ist. Mit einer Vielzahl von Tätigkeiten tragen Kinder zum Lebensunterhalt ihrer Familien bei. Sie lernen dabei, Verantwortung zu übernehmen, und die Arbeit stärkt ihre Persönlichkeit und ihr Selbstwertgefühl. Egal, ob als Schuhputzer, Brötchenverkäufer oder Autowäscher – sie schaffen etwas, was große Wert-schätzung verdient.

Peru ist lediglich das Beispielland der Aktion. Durch die Berichterstattung der Aktionsträger in verschiedenen Materialien und Publikationen sollen Kinder in Deutschland die Lebenssituation von Gleichaltrigen in einem Land der so genannten Dritten Welt kennen lernen. Die Erlöse aus dem Dreikönigssingen sind allerdings für Kinder-Hilfsprogramme rund um den Globus bestimmt.

Zur Aktion Dreikönigssingen 2006 bieten das Aktionsheft und die Bausteine für den Gottesdienst vielfältige Anregungen, Kinder und Jugendliche mit der Aktion vertraut zu machen. Eine Multimedia-CD enthält einige neue Lieder sowie zahlreiche digitale Texte und Bilder aus den Aktionsmaterialien. Die Materialien wurden allen Pfarrgemeinden bereits zugesandt.

Weitere kostenlose Materialien können angefordert werden beim:

Kindermis-sionswerk „Die Sternsinger“

Stephanstr. 35, 52064 Aachen

Tel.: 02 41 / 44 61-44 oder 02 41 / 44 61-48

Fax: 02 41 / 44 61-88

Mail: kontakt@kindermis-sionswerk.de

www.kindermis-sionswerk.de

Die Gaben aus der Aktion Dreikönigssingen bitten wir zu überweisen an den:

BDKJ-Diözese Hildesheim, Sparkasse Hildesheim, Kto.-Nr. 187 020

(BLZ 259 501 30)

Veröffentlichung der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze fol-gende Broschüren herauszugeben:

Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 26 Neue Zeichen der Zeit

Unterscheidungskriterien zur Diagnose der Situation der Kirche in der Gesellschaft und zum kirchlichen Handeln heute

Eröffnungsreferat des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Karl Kardinal Lehmann, bei der Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 19. September 2005 in Fulda

Die Schrift ist nach Erscheinen erhältlich bei:

Deutsche Bischofskonferenz, Zentrale Dienste/Organisation, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel.: 02 28/ 1 03-2 05, Fax: 02 28 / 1 03 3 30.

Im Internet ist sie abrufbar unter: http://dbk.de/schriften/fs_schriften.html

Arbeitshilfe Nr. 198

„ ... ein neuer Weg, eine innere Pilgerschaft, die ihr ganzes Leben ändert“

Anregungen im Anschluss an geistliche Impulse des XX. Weltjugendtags für die Weihnachtszeit und darüberhinaus

Nach dem XX. Weltjugendtag steht die Jugendpastoral vor der Aufgabe, die Erlebnisse und Erfahrungen aufzugreifen und weiter zu tragen. Die Weihnachtszeit bietet sich besonders gut an, um zwei der Kernerfahrungen zu vertiefen: Anbetung und Versöhnung. Die vorliegende Arbeitshilfe greift beide Aspekte unter verschiedenen Gesichtspunkten auf: Neben Erläuterungen zu den theologischen und biblischen Hintergründen von Anbetung und Versöhnung finden sich vor allem eine Vielzahl praktischer Anregungen und Hilfen. Dazu zählen u. a. Vorschläge für Gruppenstunden, für die Gestaltung von Gebets- und Anbetungsstunden, für einen Krippenbesuch oder für das Rosenkranzgebet. Es gibt Vorschläge für die persönliche Vorbereitung auf die Feier des Sakraments der Versöhnung, für die Gestaltung eines Abends der Versöhnung und Anregungen für die geistliche Begleitung von jungen Menschen. Liturgische Bausteine, Texte, Gebete und Predighilfen sowie Materialien und Literaturhinweise runden die Arbeitshilfe ab.

Die Arbeitshilfe ist erhältlich bei:

Bistum Hildesheim, Weltjugendtagsbüro Hildesheim, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim, Tel. (0 51 21) 307-390, Fax (0 51 21) 307-399.

Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR)

**Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 17. März 2005 sowie
Beschluss der Unterkommission I der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes vom 24. August 2005**

A Redaktionelle Anpassungen

1. In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 14 der Anlage 2a zu den AVR und den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 10 der Anlage 2c AVR wird der Abschnitt III jeweils wie folgt neu gefasst:

„III.

Unter Krankenpfleger sind Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger nach dem Krankenpflegegesetz zu verste-

hen. Unter Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung sind auch Altenpfleger mit Abschlussprüfung zu verstehen.“

2. Die Änderungen treten rückwirkend zum 01.01.04 in Kraft.

B Ordnung für beschließende Unterkommissionen

„Auf der Grundlage des Eckpunktebeschlusses vom 8. Februar 2005 erlässt die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes am 17. März 2005 folgende Ordnung:

Ordnung für beschließende Unterkommissionen gemäß §§ 12 bis 14 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

§ 1 Regionale beschließende Unterkommissionen

Zur Gestaltung der Arbeitsbedingungen für die Dienstverhältnisse mit kirchlich-caritativen Rechtsträgern im Bereich des Deutschen Caritasverbandes werden vier regionale beschließende Unterkommissionen gemäß §§ 12 bis 14 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK-Ordnung) gebildet.

§ 2 Regionale Verteilung

Die vier Unterkommissionen sind jeweils für die Dienstverhältnisse in folgenden Bundesländern zuständig:

Unterkommission I

Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt

Unterkommission II

Nordrhein-Westfalen

Unterkommission III

Rheinland-Pfalz, Hessen, Thüringen, Saarland, Sachsen

Unterkommission IV

Bayern, Baden-Württemberg

§ 3 Zusammensetzung

Die Unterkommissionen bestehen aus jeweils 7 Vertreter(inne)n der Dienstgeberseite und 7 Vertreter(inne)n der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission, die gemäß § 13 Abs. 3 AK-Ordnung gewählt werden.

§ 4 Freistellung

(1) Für ihre Tätigkeit in den Unterkommissionen sind die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihre Stellvertreter(innen) im notwendigen

Umfang ohne Minderung der Bezüge und des Erholungsurlaubs von ihren dienstlichen Aufgaben freizustellen.

- (2) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in den Unterkommissionen erhalten zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben in den Unterkommissionen zusätzlich zu den Regelungen in § 9 Abs. 4 AK-Ordnung eine Freistellung von mindestens 15 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit einer/eines Vollbeschäftigten. Diese Freistellung gilt auch für den/die Vertreter(in) der Mitarbeiterseite der Zentrale des Deutschen Caritasverbandes.

§ 5 Kosten

- (1) Die durch die Freistellung nach § 4 Abs. 2 dem jeweiligen Dienstgeber entstehenden Personalkosten und die für die Tätigkeit in den Unterkommissionen entstehenden Sachkosten der Mitglieder der Mitarbeiterseite werden vom Deutschen Caritasverband getragen.
- (2) Für die entstehenden Reisekosten gilt § 22 Abs. 4 AK-Ordnung entsprechend.
- (3) Der Deutsche Caritasverband trägt die Kosten für eine zusätzliche externe Beratung der Mitarbeiterseite in Höhe von bis zu 15.000 € jährlich je Unterkommission.

§ 6 Antragsvoraussetzungen

- (1) Anträge auf Beschlussfassung in den Unterkommissionen können nur Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission stellen. Sie sind an den/die Geschäftsführer(in) in der Arbeitsrechtlichen Kommission zu senden.
- (2) Anträge sind ausführlich schriftlich zu begründen und mit aussagekräftigen Unterlagen zu belegen.
- (3) Bei Absenkungsanträgen für eine Einrichtung oder für einen Träger sind zur Begründung mindestens die Unterlagen vorzulegen, die ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Einrichtung oder des Trägers vermitteln. Sofern für die Einrichtung oder den Träger nach den Vorschriften des Handels- oder Steuerrechts Rechnungs-, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten bestehen, sind dies der Jahresabschluss nach den jeweils maßgeblichen Gliederungsvorschriften sowie der Anhang und, sofern zu erstellen, der Lagebericht; für Einrichtungen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sind dies der auf die Einrichtung bezogene Teil des Verwaltungshaushalts und der Jahresrechnung.

§ 7 Zuständigkeit

- (1) Für Anträge, die mehrere Einrichtungen eines Trägers betreffen, die im Zuständigkeitsbereich von zwei Unterkommissionen liegen, ist die Unterkom-

mission zuständig, in der der Träger seinen Sitz hat. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet auf Antrag die Arbeitsrechtliche Kommission.

- (2) Für Anträge, die mehrere Einrichtungen eines Trägers betreffen, die im Zuständigkeitsbereich von mehr als zwei Unterkommissionen liegen, ist die Arbeitsrechtliche Kommission zuständig.

§ 8 Umfang der Regelungen

Die Unterkommissionen bzw. in Fällen des § 7 Abs. 2 die Arbeitsrechtliche Kommission können zur Gestaltung der Arbeitsbedingungen der Dienstverhältnisse mit kirchlich-caritativen Rechtsträgern im Bereich des Deutschen Caritasverbandes in ihren jeweiligen Regionen Beschlüsse fassen. Dabei sind folgende abschließend genannte Regelungsmaterien und Bandbreiten zu beachten:

1. eine Absenkung des Urlaubsgeldes (§§ 6 bis 9 der Anlage 14 zu den AVR);
2. eine Absenkung oder Stundung der Weihnachtszuwendung (Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR);
3. eine Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit auf bis zu 42 Wochenstunden (die veränderte Arbeitszeit gilt für die Dauer der Laufzeit des Beschlusses als regelmäßige Arbeitszeit im Sinne des § 1 Abs. 1 der Anlage 5 zu den AVR)
oder
eine Verkürzung der Arbeitszeit um bis zu 10 v.H. mit einer entsprechenden Herabsetzung der Vergütung (die herabgesetzte Arbeitszeit gilt für die Dauer der Laufzeit des Beschlusses als regelmäßige Arbeitszeit im Sinne des § 1 Abs. 1 der Anlage 5 zu den AVR);
4. eine Absenkung der Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR) um bis zu 10 v.H.;
5. eine Erhöhung der Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR), der Einmalzahlungen (Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR, §§ 6 bis 9 der Anlage 14 zu den AVR) oder der allgemeinen Zulage (Anlage 10 zu den AVR);
6. eine Vereinbarung einer allgemeinen Leistungszulage (Abschnitt VIII Absatz 2 der Anlage 1 zu den AVR).

Die Maßnahmen nach Ziffer 1–4 dürfen für das einzelne Dienstverhältnis in der Summe eine Absenkung von 15 v.H. der Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR) nicht überschreiten. Die Verlängerung der Arbeitszeit nach Ziffer 3 gilt als Absenkung der Dienstbezüge.

§ 9 Beschlüsse der Unterkommissionen

- (1) Die Unterkommissionen fassen im Rahmen von § 8 rechtlich verbindliche Beschlüsse gemäß § 16 AK-Ordnung. Diese Beschlüsse der Unterkommissionen gehen den Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission vor.

- (2) Fasst eine Unterkommission einen Beschluss, ist dieser dem/der Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission zuzuleiten, damit das Inkraftsetzungsverfahren gemäß § 21 AK-Ordnung eingeleitet werden kann.
- (3) Vor Einleitung des Inkraftsetzungsverfahrens übermittelt der/die Vorsitzende den Beschluss an die beiden Sprechergruppen. Diese haben dadurch die Möglichkeit, vor der Inkraftsetzung zu prüfen, ob sich der Beschluss im Rahmen der vorgegebenen Beschlusskompetenz hält. Ist nach Ansicht einer der Sprechergruppen die festgelegte Beschlusskompetenz überschritten, wird der Beschluss über die Vorbereitungskommission an die Arbeitsrechtliche Kommission zur Entscheidung weitergeleitet. Bis zu einer abschließenden Entscheidung der Arbeitsrechtlichen Kommission ruht das Inkraftsetzungsverfahren.
- (4) Fasst eine Unterkommission einen Beschluss, werden alle Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission darüber unterrichtet.

§ 10 Arbeitsweise

- (1) Die Sitzungen der Unterkommissionen werden von dem/der jeweiligen Vorsitzenden geleitet. Die Führung der laufenden Geschäfte erfolgt durch den/die Geschäftsführer(in) der Arbeitsrechtlichen Kommission oder dessen/deren Stellvertreter(in).
- (2) Die Dienstgeber- und die Mitarbeiterseite können jeweils in den Unterkommissionen bis zu vier weitere Personen und Sachverständige beratend hinzuziehen. Diese müssen nicht Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sein.
- (3) Jedes Mitglied der Unterkommissionen ist berechtigt, weitere Auskünfte und Informationen einzuholen.
- (4) Sitzungen der Unterkommissionen sind nicht öffentlich.
- (5) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihre Stellvertreter(innen) haben über Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit in den Unterkommissionen bekannt geworden sind und Verschwiegenheit erfordern, Stillschweigen zu bewahren. Das gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus der Arbeitsrechtlichen Kommission.
- (6) Vor und nach einer Sitzung können getrennte Besprechungen der Vertreter(inne)n der Dienstgeber und der Mitarbeiter stattfinden.

§ 11 Einberufung und Ablauf der Sitzungen

- (1) Der/die Vorsitzende erstellt in Abstimmung mit dem/der Geschäftsführer(in) die Tagesordnung und lädt die Mitglieder schriftlich unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung zur Sitzung ein.

- (2) Zeitgleich informiert der/die Geschäftsführer(in) alle übrigen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission über die Einberufung und gibt ihnen die eingegangenen Anträge zur Kenntnis.
- (3) Die für die Beratung notwendigen Unterlagen sollen den Mitgliedern der Unterkommissionen bis spätestens 4 Wochen vor der Sitzung zugesandt werden.
- (4) Der/die Geschäftsführer(in) fertigt die Niederschrift an, die die Ergebnisse der Beratungen der beschließenden Unterkommission enthält. Jedes Mitglied der Unterkommission kann verlangen, dass bestimmte Sachverhalte in der Niederschrift vermerkt werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung gilt bis zum 31. Dezember 2006.“

C Beschluss der Unterkommission I der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 24. August 2005

„Krankenhaus St.-Josef-Stift, Celle

1. Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR findet für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Krankenhauses St.-Josef-Stift, Kanonenstr. 8, 29221 Celle, im Jahre 2005 keine Anwendung.
2. Die Änderung tritt am 24. 08. 2005 in Kraft.“

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 15.10.2005

L. S.

† Hans-Georg Koitz
Diözesanadministrator

Anordnung über das Kirchliche Meldewesen im Bistum Hildesheim (KMAO)

Die staatlichen oder kommunalen Meldebehörden übermitteln der Katholischen Kirche in ihrer Eigenschaft als öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe der Meldegesetze Daten (Meldedaten). Empfänger der Daten sind die Bistümer und/oder für ihren Bereich die Kirchengemeinden.

In diesem Zusammenhang wird folgendes angeordnet:

§ 1

Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglied der katholischen Kirche im Sinne dieser Anordnung (Kirchenmitglied) gilt jeder, der durch die Taufe in der katholischen Kirche oder durch Übertritt von einer anderen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft oder durch Wiederaufnahme der katholischen Kirche angehört und nicht nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist.
- (2) Die Kirchenmitgliedschaft wird vermutet, wenn die Daten des staatlichen oder kommunalen Melderegisters entsprechende Angaben enthalten.

§ 2

Datenschutz und andere Bestimmungen

- (1) Die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in der jeweils geltenden Fassung sowie bereichsspezifische Regelungen sind zu beachten.
- (2) Die kirchenrechtlichen Regelungen zur Führung der Kirchenbücher werden durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 3

Mitwirkungspflichten der Kirchenmitglieder

- (1) Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, sich bei der zuständigen Meldebehörde bei der Gründung eines neuen oder eines weiteren Wohnsitzes anzumelden.
- (2) Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, bei den Meldebehörden ihre Bekenntniszugehörigkeit anzugeben.
- (3) Das Bistum und die Kirchengemeinde sind berechtigt, Daten (Meldedaten und kirchliche Daten) von dem Kirchenmitglied unmittelbar anzufordern; das Kirchenmitglied ist verpflichtet, die Daten mitzuteilen. Durch bischöfliche Anordnung kann festgelegt werden, dass das Kirchenmitglied auch verpflichtet ist, sich bei der zuständigen kirchlichen Stelle anzumelden.

§ 4

Zusammenarbeit mit den Meldebehörden

- (1) Die zuständigen kirchlichen Stellen, insbesondere die Kirchengemeinden sind verpflichtet, gependete Taufen, Wiederaufnahmen und Übertritte zur Katholischen Kirche den Meldebehörden mitzuteilen.
- (2) Ist in den Melderegistern der Meldebehörden die Angabe über die Bekenntniszugehörigkeit von Kirchenmitgliedern falsch oder fehlt sie ganz, so haben die zuständigen kirchlichen Stellen die Berichtigung oder Ergänzung zu veranlassen.
- (3) Wird festgestellt, dass ein Kirchenmitglied seiner staatlichen Meldepflicht ganz oder teilweise nicht nachgekommen ist, so ist dieses aufzufordern, die

veranlasste Meldung nachzuholen. Auf etwaige ordnungsrechtliche Folgen ist hinzuweisen.

- (4) Werden von der Meldebehörde Daten eines nachweislich verstorbenen Kirchenmitglieds übermittelt, soll die Meldebehörde vom Tod des Kirchenmitglieds verständigt werden.

§ 5

Gemeindemitgliederverzeichnis

- (1) Zur Führung eines Gemeindemitgliederverzeichnisses sind das Bistum und die Kirchengemeinde befugt. Die Kirchengemeinde ist dazu verpflichtet.
- (2) Das Gemeindemitgliederverzeichnis kann im Weg der elektronischen Datenverarbeitung geführt werden. Dies kann auch von zentralen kirchlichen Rechenzentren besorgt werden.
- (3) Das Gemeindemitgliederverzeichnis enthält die für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags erforderlichen Meldedaten. Es enthält ferner kirchliche Daten, die sich aus den Kirchenbüchern (Matrikeln) ergeben, insbesondere Daten über Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Weihe und Profess sowie über Aufnahme und Wiederaufnahme von Kirchenmitgliedern.
- (4) Diese Daten werden zwischen den Stellen, welche das Gemeindemitgliederverzeichnis führen, ausgetauscht.
- (5) Auskunfts- und Übermittlungssperren müssen ihrem Zweck entsprechend beachtet werden.
- (6) Das Bistum kann die Daten aller Gemeindemitgliederverzeichnisse in seinem Bereich erheben, verarbeiten oder nutzen.

Die Kirchengemeinde kann nur die Daten des Gemeindemitgliederverzeichnisses ihres Bereichs erheben, verarbeiten oder nutzen.

Der Generalvikar regelt die Zugriffsberechtigung für das Gemeindemitgliederverzeichnis des Bistums durch Ausführungsvorschrift nach Maßgabe der Prinzipien der KDO, insbesondere dem Prinzip der Erforderlichkeit und der Datensparsamkeit.

Für den Bereich der Kirchengemeinde regelt dies der Pfarrer bzw. der verantwortliche Leiter.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt wird die Anordnung über das kirchliche Meldewesen (Kirchenmeldewesenanordnung – KMAO) vom 05. Juli 1978 aufgehoben.

Hildesheim, den 1. November 2005

L. S.

† Hans-Georg Koitz
Diözesanadministrator

Neuwahlen der Kirchenvorstände und der Pfarrgemeinderäte am 5. November 2006

Gemäß § 3 der Wahlordnung für die Kirchenvorstände in der Diözese Hildesheim sowie gemäß § 3 der Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat wird hiermit der 5. November 2006 als Termin für die Neuwahlen der Kirchenvorstände und Pfarrgemeinderäte im Bistum Hildesheim festgelegt.

Die Wahl erfolgt einheitlich in allen Gemeinden in den (Erz-) Diözesen Hamburg, Hildesheim und Osnabrück sowie im Offizialatsbezirk Vechta. Arbeitshilfen und notwendiges Material für die Durchführung werden den Gemeinden rechtzeitig zur Verfügung gestellt und sind dann auch im Internet abrufbar.

Hildesheim, den 1. November 2005

Prälat Karl Bernert
Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators

Diözesancäcilienverband Hildesheim

Einladung zur konstituierenden Generalversammlung des Diözesancäcilienverbandes Hildesheim

Zeit: Samstag, 4. Februar 2006, 15:00 Uhr

Ort: Hildesheim, Domhof, Chorsaal der Dommusik

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Regelung der Protokollführung
3. Satzungsgemäße Ziele des Diözesancäcilienverbandes (Regionalkantor Schneider, Diözesanpräses Pfarrer Leciejewski)
4. Bericht über die kirchenmusikalische Situation im Bistum Hildesheim
5. Berichte aus den Regionen
6. Wahl des Diözesanvorstandes
7. Aussprache über die inhaltliche und organisatorische Arbeit des Diözesancäcilienverbandes
8. Termin der nächsten Generalversammlung
9. Verschiedenes

Einladung zum Katechumenat 2006 und zur Feier der Zulassung von Katechumenen zu Taufe, Firmung, Eucharistie am 5. März 2006

Die Eingliederung Erwachsener und Jugendlicher in die katholische Kirche ist in die gemeinsame Verantwortung von Bischof und Verantwortlichen in der Pfarrei gelegt. Seit einigen Jahren bemüht sich auch das Bistum Hildesheim um die Einrichtung eines diözesanen Erwachsenenkatechumenats.

Die Zahl von jugendlichen und erwachsenen Taufbewerbern steigt in Deutschland kontinuierlich an. Der Katechumenat ist dabei der ursprüngliche und eigentliche Weg des Christwerdens. Er unterscheidet sich von den weithin noch üblichen Konvertitenkursen und Konvertitengesprächen.

Kennzeichen des Katechumenats sind:

- *eine neue Art des Glaubenslernens*: Wenn erwachsene oder jugendliche Menschen um die Taufe bitten, geht es ihnen oft um eine existenzielle und mystagogische Hinführung zum Geheimnis Gottes selbst.
- *eine zeugnishaftige Weitergabe des Glaubens in Katechumenatsgruppen*: Taufbewerber können in kleinen Gruppen mit bewährten Christen ihren Glauben erfahren und vertiefen. Katechumenatsgruppen werden in der Regel um einen Kandidaten herum gebildet. Sie bestehen aus Freunden und Bekannten und aus Wegbegleitern aus der Gemeinschaft der Glaubenden. Normalerweise sind Priester und pastorale Mitarbeiter nicht in dieser Gruppe.
- *eine liturgisch-mystagogische Orientierung*: Schritte auf dem Glaubensweg werden liturgisch gefeiert. Die Gottesdienstgemeinde begleitet so den Katechumenen auf seinem Weg.

Die Vorbereitung des Katechumenen ist also in die Hände der Ortsgemeinde gelegt. Die Bildung einer Katechumenatsgruppe zur Begleitung des Katechumenen gehört zum Initiationsprozess ebenso wie begleitende liturgische Feiern mit der Gemeinde.

Beratung, Begleitung und nähere Informationen zum Erwachsenenkatechumenat können Sie erhalten im:

Bischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung Pastoral
Fachbereich Verkündigung
Domhof 18–21
31134 Hildesheim
Tel. 0 51 21/307-369

Dort ist auch ein Faltblatt mit näheren Angaben und weiterführenden Literaturangaben erhältlich.

Die Verwobenheit von Ortsgemeinde und Ortskirche soll auch in der liturgischen Ausgestaltung des Katechumenats zum Ausdruck kommen. So wird der

Bischof im Jahr 2006 die Katechumenen unserer Diözese feierlich zum Empfang der Sakramente des Christwerdens zulassen.

Die diözesane Zulassungsfeier findet statt am 1. Sonntag der österlichen Bußzeit (5. März 2006). Die Katechumenen werden Taufe, Firmung und Eucharistie (in der Regel in der Osternacht) im Dom durch den Bischof oder in ihrer Heimatpfarre empfangen.

Die Zulassungsfeier findet am Vormittag des ersten Fastensonntags in Form einer Statio in der Heimatgemeinde und am Nachmittag des ersten Fastensonntags im Dom zu Hildesheim im Rahmen eines Wortgottesdienstes statt. Dabei sollten auch die Heimatpfarrer, die Paten und Patinnen und die Katechumenatsgruppe des Taufkandidaten dabei sein. Im Anschluss an die Zulassungsfeier sind alle zu einer Kaffeetafel im Bischöflichen Generalvikariat eingeladen.

Die Zulassungsfeier in dieser Form

- verdeutlicht die Verankerung der Katechumenen in der Pfarrgemeinde,
- betont die Verantwortung der Gemeinde im Katechumenatsprozess,
- schafft Kontakte mit anderen Taufbewerbern/Taufbewerberinnen und stellt die Vereinzelung der Bewerber/Bewerberinnen in den Zusammenhang der ganzen Diözese.

Nähere Informationen und Beratung zu dieser Feier sind im Fachbereich Verkündigung (s. o.) zu bekommen.

Die Anträge zur Tauf- und Firmerlaubnis für die Pfarrer sind weiterhin einzureichen beim

Bischöflichen Generalvikariat
Stabsabteilung Recht, Abt. Kirchenrecht,
Dr. Markus Güttler
Domhof 18–21
Tel.: 0 51 21/ 307-2 46

Die Tauf- und Firmerlaubnis für den zuständigen Ortspfarrer wird im Rahmen der Zulassungsfeier überreicht.

Hildesheim, den 25. Oktober 2005

Bischöfliches Generalvikariat

Literatur und Arbeitshilfen zum Katechumenat

Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche.

Überarbeitete Ausgabe zur Erprobung, Frühjahr 2001. Bezug: Deutsches Liturgisches Institut, Postfach 26 28, 54216 Trier.

Die Eingliederung von Kindern im Schulalter in die Kirche.

Studienausgabe für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Erarbeitet von der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der liturgischen Kommissionen im deutschen Sprachgebiet, hg. von den Liturgischen Instituten Salzburg, Trier und Zürich, Einsiedeln/Köln/Freiburg/Wien 1986.

Sakramentenpastoral im Wandel.

Überlegungen zur gegenwärtigen Praxis der Feier der Sakramente am Beispiel von Taufe, Erstkommunion und Firmung. (Die deutschen Bischöfe – Pastoral-Kommission 12), hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1993.

„Zeit zur Aussaat“.

Missionarisch Kirche sein, (Die deutschen Bischöfe 68), hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 163, 53113 Bonn, 26. November 2000.

„Erwachsenentaufe als pastorale Chance“

Impulse zur Gestaltung des Katechumenats (Arbeitshilfen 160), hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 163, 53113 Bonn, März 2001.

Erwachsene auf dem Weg zur Taufe.

Werkbuch Erwachsenenkatechumenat, erarbeitet von Matthias Ball, Franz-Peter Tebartz-van Elst, Artur Waibel und Ernst Werner im Auftrag der Zentralstelle Pastoral der Deutschen Bischofskonferenz und des Deutschen Liturgischen Instituts, München 1997.

Erwachsene fragen nach der Taufe.

Eine katechetisch-liturgische Handreichung zur Gestaltung des Katechumenats, erarbeitet im Auftrag des Deutschen Liturgischen Instituts und der Zentralstelle Pastoral der Deutschen Bischofskonferenz, herausgegeben von Ernst Werner, völlig überarbeitete Neuauflage, Deutscher Katecheten-Verein, München 2000.

Aussiedler fragen nach der Taufe.

Erfahrungsberichte – Katechesen – liturgische Feiern, hrsg. von Matthias Ball u. a., Deutscher Katecheten-Verein, München 1995.

Öffne uns den Brunnen der Taufe.

Die Feier der Eingliederung in die Kirche, hrsg. von F.-P. Tebartz-van Elst. Katholisches Bibelwerk, Stuttgart 1995.

Video: „...ich gehe zur Quelle“ – Erwachsenentaufe.

Hg. v. F.-P. Tebartz-van Elst, im Auftrag des Bistums Münster und in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Liturgischen Institut. Bezug: Deutsches Liturgisches Institut, Postfach 26 28, 54216 Trier, Telefon: 06 51 / 9 48 08-0, Fax: 06 51 / 9 48 08-33, E-Mail: dli@liturgie.de

Familiensonntag

Hier beginnt die Zukunft: Ehe und Familie Eine Initiative der Katholischen Kirche 2005 - 2007 Entfalten. Gestalten. Stärken.

Mit dem Familiensonntag 2006 am 15. Januar 2006 setzt die Deutsche Bischofskonferenz die dreijährige Initiative: „Hier beginnt die Zukunft: Ehe und Familie“ fort. Im Jahr 2005 hatte sie die Bedeutung von Ehe und Familie für den Einzelnen in den Blick genommen und deutlich gemacht, dass die auf Ehe gründende Familie nach katholischer Auffassung die beste Gewähr für ein gelingendes Leben in Partnerschaft darstellt.

Mit dem Familiensonntag 2006 geht die Initiative der Frage nach, welchen Wert die Familie für die Gesellschaft besitzt und welche Verpflichtungen seitens der Gesellschaft bestehen, Ehe und Familie zu schützen und zu fördern.

Daher lautet das Motto für den Familiensonntag im Jahr 2006:

„Entfalten. Gestalten. Stärken.“

Über den Familiensonntag hinaus beteiligen sich Pfarrgemeinden, Verbände und kirchliche Einrichtungen aktiv an Projekten und Modellen, in denen es darum geht, familienfreundliche Rahmenbedingungen zu schaffen, Familien zu stärken, ihnen zur Entfaltung zu verhelfen und ihre Ressourcen zur Gestaltung des Lebens in Kirche und Gesellschaft zu fördern. Wie wollen auch andere dazu ermutigen, aktiv zu werden.

Zum Familiensonntag 2006 erscheint eine Arbeitshilfe und ein Plakat in der Größe DIN A3. Die Arbeitshilfe enthält neben Grundsatzbeiträgen auch Vorlagen für die Gottesdienstgestaltung sowie Hinweise auf geeignete Medien und Literatur.

Wie in den vergangenen Jahren erhält jede Pfarrei im Bistum Hildesheim je ein Werkheft und ein Plakat zugesandt.

Weiter Hefte können angefordert werden bei: Bischöfliches Generalvikariat, Fachbereich Erwachsenenpastoral, Tel 0 51 21 / 307-335 (8.00 - 12.00 Uhr), Fax 0 51 21 / 307-520, e-mail: erw-pastoral@bistum-hildesheim.de

Kirchliche Haussammlung Sammlung für bedürftige Kirchengemeinden

Gemäß dem Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen vom 26. 2. 1965 Artikel 1 Abs. 1 und § 1 der Anlage zum Konkordat ordnen wir hiermit an, dass auch im nächsten Jahr die Sammlung für bedürftige Kirchengemeinden in allen Gemeinden unseres Bistums durchgeführt wird. Aufgrund des Terminvorschlages der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen setzen wir den Termin der Sammlung fest für die Zeit vom **1. Februar–8. Februar 2006**.

Die Sammlung ist von allen Kirchengemeinden durchzuführen als eine öffentliche Haussammlung. Es können außerdem auch Spendenbriefe versandt werden. Ob es darüber hinaus angebracht ist, in dieser Zeit auf kirchlichen Plätzen vor den Kirchen, Pfarrhäusern und sonstigen kirchlichen Einrichtungen die Sammlung durchzuführen, überlassen wir dem pflichtgemäßen Ermessen der örtlichen Kirchengemeinden.

Diejenigen Gemeinden, die diese Sammlung nicht für eigene Bedürfnisse notwendig haben, mögen die Sammlung für andere bedürftige Kirchengemeinden im Bistum halten und an uns abführen, damit die Diözese mit diesen Mitteln mancherorts im Bistum auch heute noch vorhandene Notstände beheben kann.

Die Sammlungen sind nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen, wie sie bislang von uns veröffentlicht worden sind (vgl. Kirchl. Anzeiger 1965, S. 11 ff.). Auf folgende Einzelheiten sei noch hingewiesen:

1. Die Sammlung ist **nur für das niedersächsische Gebiet** genehmigt. Die nach dem neuen Nieders. Sammlungsgesetz vom 18. Juli 1969 zu beachtenden Vorschriften sind abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger 1969, S. 305 f.
2. Es sind wie bisher **Sammellisten** zu verwenden, die beim Bischöflichen Generalvikariat (Technische Dienste) anzufordern sind.
3. Die Abrechnung über die Sammlung ist auf beiliegendem Formblatt in einfacher Ausfertigung bis zum 1. April 2006 vorzulegen. Die 2. Ausfertigung bleibt bei den Akten.

Soweit bei der letzten Sammlung die aufkommenden Mittel für eigene Zwecke der Kirchengemeinden verwendet worden sind, erteilen wir hierdurch die generelle Genehmigung hierzu.

Hildesheim, den 11. Oktober 2005

Bischöfliches Generalvikariat

Kardinal-Bertram-Stipendium

Ausschreibung 2006

Das Schlesische Priesterwerk e.V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich **zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von 2000,- €**, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Die Summe kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden. Außerdem werden die Kosten für Realausgaben zurückerstattet, wenn sie für die betreffende Forschungsaufgabe erforderlich sind und vom Tutor befürwortet werden.

Zur Bearbeitung werden 2006 folgende Themen ausgeschrieben:

- 1) **Der Augustinerchorherr Benedikt Strauch von Sagan (1724–1803) und die biblische Unterweisung in den Schulen**
- 2) **Adolf Kardinal Bertram und die Konkordatspolitik nach Quellen im Vatikanischen Archiv (italienische Sprachkenntnisse erforderlich)**
- 3) **Prälat Franz Wosnitza (1902–1979), ehemaliger Generalvikar in Kattowitz**

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland; insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 2006 zu richten:

**An das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V.,
St.-Peters-Weg 11–13, 93047 Regensburg.**

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung am 17. März 2006. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Die Bearbeitung beginnt im Jahr 2006, zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut; dieser zeigt ihm die Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Materialsammlung in den in Frage kommenden Bibliotheken und Archiven, die planvolle und methodische Stoffauswahl sowie die wissenschaftliche Darstellungsform. Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 2008 dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druckreife Manuskripte sind zur evtl. Veröffentlichung in den „Arbeiten zur schlesischen Kirchengeschichte“, im „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“ oder in der Reihe „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ vorgesehen. Die Stipendiatsarbeit kann auch nach ihrem Abschluss Grundlage einer theologischen bzw. philosophischen Dissertation bilden.

KURATORIUM DES KARDINAL-BERTRAM-STIPENDIUMS

Apostolischer Protonotar Winfried König
Visitator
Münster, Schlesisches Priesterwerk e.V

Univ.-Prof. Dr. Joachim Köhler
Tübingen

Archiv- und Bibliotheksdirektor
Msgr. Dr. Paul Mai, Regensburg,
Institut für ostdeutsche Kirchen- und
Kulturgeschichte e.V.

Univ.-Prof. Msgr. Dr. Werner Marschall
Freiburg i.Br.

1. Oktober 2005

Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln

Fast während des ganzen Jahres ist auf den ostfriesischen Inseln Urlaubszeit. Für die Gottesdienste, für seelsorgerliche Gespräche und gegebenenfalls Kooperation in den Angeboten der Urlauberseelsorge werden – auch in der Vor- und Nachsaison – Geistliche benötigt. Das Umfeld einer von Urlaubsstimmung und Offenheit der Menschen geprägten Situation zeigt sich als spannende pastorale Erfahrung, lässt aber in jedem Fall ausreichende Zeit zur privaten Erholung. Für die Geistlichen wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Domhof 2, 49074 Osnabrück, Tel. (05 41) 318-196 angefordert werden.

Priesterexerzitien

Kursbeschreibung und Kurselemente: (als biblische Vortragsexerzitien)

Die Exerzitien laden ein, das geistliche Leben zu erneuern in Vortragsexerzitien, ergänzt durch Eucharistie, Meditation, gemeinsames Beten und Möglichkeiten zu Austausch und Beichte.

Termin: Mo. 6.11.2006 / 18.00 Uhr - Fr. 10.11.2006 / 10.00 Uhr
Thema: „Bergpredigt – Leben und Handeln aus der Begegnung mit Jesus“
Leitung: redemptoristenpater Dr. Felix Schlösser, Hennef/Sieg
Anmeldung: Haus Schönenberg, z. Hd. Frau Gille, Schönenberg 40,
73479 Ellwangen/Jagst, Fax 0 79 61 / 91 93 46 oder:
Email: landpastoral.schoenberg@drs.de

Exerzitien für Priester zu Mk 9,24:

Thema: „Ich glaube; hilf meinem Unglauben!“
Termin: **5. – 9. Juni 2006**, Beginn 17.00 Uhr, Ende 13.30 Uhr
Leitung: Pater Joseph M. Kärtner OSB
Priesterseelsorger der Diözese Eichstätt

Exerzitien für Priester

Thema: Oh Herr, hilf mir, Dich zu lieben!
Termin: **27. Nov. – 1. Dez. 2006**, Beginn 17.00 Uhr, Ende 13.30 Uhr
Leitung: Pater Joseph M. Kärtner OSB
Priesterseelsorger der Diözese Eichstätt

Anmeldung: Benediktinerabtei Plankstetten, Klosterplatz 1, 92334 Berching
Gästehaus St. Gregor: Tel. 0 84 62 / 206-130, Fax 0 84 62 / 206-121
www.kloster-plankstetten.de, gaestehaus@kloster-plankstetten.de

Diözesannachrichten

Der Herr Diözesanadministrator hat folgende Versetzungen bzw. Ernennungen ausgesprochen:

Dechant Wolfgang **Voges**, Salzgitter

Zusätzliche Übertragung der Pfarrgemeinde St. Gabriel, Salzgitter-Gebhardshagen und der Kuratiegemeinde St. Pius X., Salzgitter-Flachstöckheim zum **01.10.2005**.

Pfarrer Uwe **Schaefers**, Salzgitter

Entpflichtung als Pfarrer in Salzgitter-Gebhardshagen, St. Gabriel und der Kuratiegemeinde Salzgitter-Flachstöckheim, St. Pius X. zum **30.09.2005**.

Ernennung zum Pfarrer von Hildesheim-Himmelsthür, St. Martinus und Hildesheim-Sorsum, St. Kunibert zum **01.10.2005**.

Wohnung: Pfarrhaus Himmelsthür, Schulstraße 13, 31137 Hildesheim-Himmelsthür

Pfarrer Felix **Splonskowski**, Hildesheim-Himmelsthür

Ruhestand zum **30.09.2005**,

Wohnung: Ahnenkamp 22, 31137 Hildesheim

Pfarrer Hans-Karl **Janotta**, Nörten-Hardenberg

Entpflichtung als Pfarrer in Nörten-Hardenberg, St. Martin und in Hardeggen, St. Marien zum **30.09.2005**.

Ernennung zum Kooperator in Duderstadt, St. Cyriakus, Westerode, St. Johannes Baptist, Mingerode, St. Andreas und Breitenberg, St. Mariä Verkündigung zum **01.10.2005**.

Titel: „**Pastor**“

Wohnung: Kardinal-Kopp-Straße 15, 37115 Duderstadt

Pastor Andreas **Burghardt**, Isernhagen-Altwarmbüchen

Entpflichtung als Kuratieverwalter in Isernhagen-Altwarmbüchen, Hl. Kreuz zum **30.09.2005**.

Ernennung zum **Pfarrer** in Nörten-Hardenberg, St. Martin und Hardeggen, St. Marien zum **01.10.2005**.

Pfarrer Dr. Reinold **Bellwon**, Hannover-Bothfeld

Zusätzlich Kuratieverwalter in Isernhagen-Altwarmbüchen, Hl. Kreuz zum **01.10.2005**.

Rektor Fritz **Scheen**, Duderstadt

Ab **01.11.2005** „**Rektor i.R.**“

Pater Adam **Salomon** OFM Conv., Uelzen

Entpflichtung als Pfarrverwalter in Bad Bevensen, St. Joseph und Verwalter der Kuratiegemeinde Ebstorf, Mariä Heimsuchung zum **31.08.2005**. (Geht ins Bistum München-Freising.)

Pater Andrzej **Iwanicki**, OFM Conv.,
Pfarrvikar in Uelzen, Zum göttlichen Erlöser, Bad Bevensen, St. Joseph, Bode-
denteich, St. Bonifatius und Ebstorf, Mariä Heimsuchung zum **01.09.2005**.

Titel: „Kaplan“

Wohnung: Alewinstraße 27, 29525 Uelzen.

Don Luigi **Loda**, Italienische Katholische Mission Göttingen
Ruhestand zum **15.10.2005**. Geht zurück nach Italien.

Pfarrer Franz **Kurth**, Northeim

Entpflichtung Pfarrverwaltung Uslar, St. Konrad von Parzham mit Volprie-
hausen, St. Joseph, zum **31.08.2005**.

Pfarrer em. Alfons **Strzedulla**, Garbsen, Corpus Christi

Entpflichtung von den Aufgaben des Subsidiars zum **01.11.2005**.

Wohnung weiterhin Nordenkamp 15, 30823 Garbsen.

Pfarrer Hendrik **Rust**, Neustadt

Entpflichtung als Pfarrer in Neustadt-Mandelsloh, Unbeflecktes Herz Mariä mit
Neustadt-Hagen, Herz Jesu und Rodewald, Hl. Familie und Kuratiegemeinde
Schwarmstedt, Hl. Geist zum **25.11.2005**.

Entpflichtung als Dekanatsjugendpfleger Dekanat Hannover-Nord/West zum
25.11.2005.

Pfarrer in Hildesheim-Ochtersum, St. Altfried und Diekholzen-Barienrode, St.
Nikolaus zum **27.11.2005**.

Wohnung: Kurt-Schumacher-Straße 9, 31139 Hildesheim (Pfarrhaus).

Kaplan Jan **Kurcap**

Pfarrvikar der Polnischen Katholischen Mission in Hannover, Stilleweg 12 B,
30655 Hannover zum **01.09.2005**.

Wohnung: Amundsenweg 12, 30655 Hannover.

Kaplan Markus **Grabowski**, Salzgitter

Zusätzlich Pfarrvikar in Salzgitter-Gebhardshagen, St. Gabriel und Salzgitter-
Flachstöckheim, St. Pius X. zum **01.10.2005**.

Pater Jan **Stefanuik** OFM Con., Uelzen

Zusätzlich Pfarrverwalter in Bad Bevensen, St. Joseph zum **01.10.2005**.

Pfarrer Karl **Heine**, Wedemark

Zusätzlich Verwalter in Schwarmstedt, Hl. Geist zum **27.11.2005**.

Pfarrer Heinrich **Metzner**, Nienburg

Zusätzlich Seelsorger in Rodewald, Hl. Familie zum **27.11.2005**.

Pfarrer Christoph **Lindner**, Neustadt a. Rbge.

Zusätzlich Administrator in Mandelsloh, Unbeflecktes Herz Mariä mit der
Filialgemeinde Neustadt-Hagen, Herz Jesu (ausgenommen ist die Seelsorge für
die Filiale Rodewald, Hl. Familie) zum **27.11.2005**.

PastoralreferentInnen:

Pastoralreferent Thomas **Mogge**, Dekanat Wolfsburg
Entpflichtung von den Aufgaben als Pastoralreferent zum **30.09.2005**.
Ab **01.10.2005** **Priesteramtskandidat** für das Bistum Hildesheim.

Pastoralreferent Marcus **Balasch**, Dekanat Salzgitter
Scheidet zum **30.09.2005** aus dem Dienst des Bistums Hildesheim aus.

Pastoralreferent Martin Schwedhelm

Entpflichtung von den Aufgaben des Geschäftsführers der Bischöflichen
Stiftung „Gemeinsam für das Leben“ zum **30.09.2005**.

Ab **01.10.2005** Pastoralreferent für das Dekanat Hannover-Ost (unter Beibe-
haltung seiner Mitarbeit als Supervisor in der Fachstelle für supervisorische
Beratung in der Arbeitsstelle für pastorale Fortbildung und Beratung in Hildes-
heim.)

Dienstszitz: St. Martin, Hannover-Ost, Nussriede 21, 30627 Hannover.

Pastoralreferent Markus **Leim**, Dekanat Verden

Versetzung zum **01.10.2005**.

Dienstszitz: Dekanat Bremen-Nord, Hl. Familie, Grohner Markt 7, 28759 Bremen.

Pastoralreferent Torsten **Sander**, Dekanat Peine

Versetzung zum **01.10.2005**.

Dienstszitz: Dekanat Salzgitter, St. Elisabeth, Neißestraße 7, 38226 Salzgitter.

Pastoralreferentin Bettina **Wehr**, Italienische Katholische Missionen Hannover
und Braunschweig

Jetzt: Katholisches Pfarramt bei der Justizvollzugsanstalt Hannover, Schulen-
burger Landstraße 145, 30165 Hannover, Tel. 05 11/67 96-587 oder 05 31/
23 17 07 55.

Pastoralreferentin Jürgen **Selke-Witzel**, Wolfenbüttel/Helmstedt

Entpflichtung als Pastoralreferent im Dekant Helmstedt/Wolfenbüttel zum
31.10.2005. Weiterhin Pädagogischer Leiter der Begegnungsstätte St. Ludge-
rus, Helmstedt.

Gemeindereferentinnen:

Gemeindereferentin Ursula **Kropp**, Seelsorgeeinheit St. Hedwig/St. Marien,
Hannover

Versetzung in den ka:punkt Hannover, Grupenstraße 8, 30159 Hannover (**Sep-
tember 2005**).

Gemeindereferentin Patricia **Hinz**, Hl. Geist, Stade

Zum **01.10.2005** Katholische Kirchengemeinde St. Cyriakus, Duderstadt und
Dekanatsjugendzentrum „Emmaus“, Duderstadt.

Gemeindereferentin Stefanie **Weiß**, Oase Heilig Kreuz, Hildesheim

Namensänderung (Eheschließung): Stefanie **Ehrhardt**.

Gemeindereferentin Angelika **Jäschke**, Osterholz-Scharmbeck
Versetzung in die Seelsorgeeinheit Bremen-Grohn, Hl. Familie, Bremen
Lesum, St. Peter und Paul, Bremen-Aumund, St. Willehad zum **01.11.2005**.
Dienstszitz: Hl. Familie, Grohner Markt 7, 28759 Bremen-Grohn

Neue Adresse:

Polnische Katholische Mission Braunschweig, **Hesterkamp 6 a, 38102** Braunschweig.

Pfarrer i. R. Rudolf **Lodzig**, Dassel
Kiesseestraße 51 B, 37083 Göttingen-Geismar

Verstorben:

Am **09.09.2005** verstarb Prälat Dr. Josef **Krahe**, zuletzt wohnhaft in 31139 Hildesheim, Bischof-Gerh.-Straße 27.

Am **01.10.2005** verstarb Pfarrer Joachim **Schwarte**, zuletzt wohnhaft in 31241 Ilsede, Stiegfeld 13.

Am **04.10.2005** verstarb Pfarrer Peter **Pichlmeier**, zuletzt wohnhaft in 38102 Braunschweig, Böcklerstraße 232.

Am **19.10.2005** verstarb Pfarrer i. R. Josef **Malich**, zuletzt wohnhaft in 31139 Hildesheim, Ochterstraße 4.

Am **21.10.2005** verstarb Schwester Anglika **Henrichs** (Schw. von Germete), zuletzt wohnhaft in 34414 Warburg, Quellenstraße 8.

Beilagenhinweis:

Dieser Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers liegen zwei Abrechnungsbögen bei.